Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10278 – EQT/Cerba)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 201/12)

1. Am 19. Mai 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— EQT Fund Management S.à r.l. („EQT“, Luxemburg),

— Cerba Group („Cerba“, Frankreich).

EQT übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Cerba.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EQT: Verwalter des Investmentfonds EQT IX, der in erster Linie Investitionen in Europa tätigt. Die Portfoliounternehmen der EQT-Fonds sind in einer Vielzahl von Branchen tätig, u. a. im Arzneimittelsektor, in der Altenpflege und in der Veterinärmedizin.

— Cerba: diversifiziertes Labordienstleistungsunternehmen, das in Frankreich und weltweit im Bereich der klinischen Pathologie tätig ist. Das Unternehmen ist derzeit in 40 Ländern auf fünf Kontinenten vertreten und umfasst folgende Geschäftsbereiche: i) Spezialtests, ii) Routinetests sowie iii) klinische Prüfung. Darüber hinaus bietet es Dienstleistungen in den Bereichen Veterinärbiologie und „Well-being“ an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10278 – EQT/Cerba

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.